Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 1 (1854)

Heft: 4

Rubrik: Weihnachts oder Neujahrssteuern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weihnachts = oder Neujahröstenern von 1854

In den 12 Gemeinden, in welchen diese Liebessteuern zum Besten der Hausarmen Sitte sind, geschieht fast ohne Musnahme die Austheilung der Gaben sogleich an Baar, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Anmeldenden je nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit in verschiedene Rlassen eingetheilt werden. So weiset die Gemeinderechnung von Grub (die einzige, die über die Bertheilung bieser Steuern Aufschluß giebt) 4 Rlaffen nach, mit Gaben zu 6 Fr., 6 Fr. 65 Rp., 9 Fr. und zu 11 Fr. In Teufen und Bühler werden nicht wie in ben andern Gemeinden besondere Steuern zum Zweke dieser Austheilung erhoben, sondern es werden biezu annähernd die gewöhnlichen Weihnachtsfeststeuern verwendet. In Beiden hat man angefangen, wie in Speicher, auch die armen Beisagen zu berüfsichtigen, dagegen aber die außer der Gemeinde wohnenden armen Bürger abzuweisen. Steuer von Rebetobel enthält bingegen von Bürgern außer ber Gemeinde 145 Fr. und diesenige von Grub 7 Fr. Austheilung von baarem Gelbe in einer Gabe ift unftreitig der einfachste Modus, ob es aber auch der zwekmäßigste sei, müßten wir febr bezweifeln. Mag fein, daß ein großer Theil ber Gaben bennoch eine zwekmäßige Verwendung findet, daß Manche mit ben erhaltenen Gaben Schulden bezahlen, nothwendige Kleider anschaffen u. s. w. Diejenigen aber, deren Bahl nicht geringe ift, welche die Fähigkeit nicht haben, verständig hauszuhalten, werden schwerlich biese Gaben im Sinne ber Geber zwefmäßig zu ihrem Besten verwenden und es dürfte für sie bei einer andern Austheilungsweise beffer gesorgt werden können. Weil diese Liebessteuern auch ohne Rüfsicht aufs Bürgerrecht von allen Gemeindeeinwohnern erhoben werden, so scheint das Verfahren von Speicher und Seiden bei der Austheilung einzig die armen Gemeindeein=

wohner zu berüfsichtigen, natürlich zu sein. Prüft man aber die Sache näher, so erscheint dieses Verfahren weniger ge= rechtfertigt, indem zwischen den fraglichen 12 Gemeinden über die Austheilungsweise eine Verständigung mangelt und weil 8 Gemeinden solche Steuern gar nicht kennen. Mit Zwang eine Gleichheit zu erzwefen, geht nicht an, neben dem verfassungsmäßigen Grundsag: "Jede Gemeinde hat ihre armen Ungehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu versorgen." Die nächste Folge bes Verfahrens von Speicher und Heiden scheint das Wiederaufleben des Neujahrbettels zu sein, indem die auswärts wohnenden armen Bürger dieser Gemeinden sich auf solche Weise zu entschädigen suchen, wäh= rend manche in jenen Gemeinden wohnende Beisaken am Bürger= und Wohnorte Gaben beziehen fonnen. Der gefez= lichen Armenunterstüzungspflicht am nächsten steht wohl das Steuern der Beisagen an ihrem Bürgerort, wie wir es bei Rehetobel und Grub erfahren, und dem ursprünglichen Zwefe folder Liebesgaben dürfte am meisten das Verfahren der freiwilligen, seit 10 Jahren bestehenden Armenpflege in Be= risau entsprechen, die das ganze Jahr hindurch mit allerlei Gaben Hausarme, ohne Unterschied ihrer Herkunft, unter= stüzt und zu diesem Zweke im Jahre 1854 an freiwilligen Gaben, außer Kleidungsstüfen, Lebensmitteln 2c., die schöne Summe von 2224 Fr. eingenommen hat. Solch freiwillige Armenpflege erfordert freilich viele Mühe und Sorge, beson= ders wenn sie die Armuth in ihren Hütten aufsucht und mit Rath und Hülfe bereit steht. Sie dürfte aber auch eines der geeignetsten Mittel sein, wahrhaft Hülfe zu spenden und der immer mehr überhand zu nehmen drohenden Armuth nach= haltig entgegen zu wirken. Wir möchten baber wünschen, daß solche Hülfsvereine auch anderwärts entstehen und ihnen zu wohlthätigem Wirken Liebesgaben zufließen würden. Dürf= ten nicht die Kirchensteuern zum Voraus zu solchem Zwefe verwendet werden?

1

Die diesjährigen Steuern betragen:

						Fr.	Rp.
Teufen		•	•			341	= 78
Bühler		•	٠	•		179	= 90
Speicher	r		٠	•		1355	= 3
Trogen	٠		٠	•		1252	= —
Rehetob	el	+				566	= 12
Wald	٠	•	٠	٠	•	423	= 44
Grub			٠	٠	٠	337	= 65
Heiden	٠		٠	٠		1108	= 45
Wolfha	(de	n.	٠		٠	715	= 32
Luzenber	cg	+				347	= 71
Reute		٠		٠	٠	135	<i>=</i> —
Gais.	•	٠	٠	٠	٠	27 1	= 95
						7034	= 35

Vermögenöstenern im Jahre 1854.

Haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, in unsern Blättern über die Liebessteuern und Vermächtnisse zu berichten, so soll es nicht weniger auch geschehen über die Vermögenssteuern, welche in allen Gemeinden, wenn auch in ungleichem Vershältniß, gebieterisch von Jahr zu Jahr wiederkehren, um die Bedürfnisse des Landes und der Gemeinden bestreiten zu können. Die Bruchstüfe unsers Steuergesezes fordern nicht einmal ein gleiches Verfahren für den Vezug der Landesssteuern und eben so wenig eine Gleichheit im Steueransaz und über das Minimum des steuerpflichtigen Vermögens. In 15 Gemeinden wird indessen nach dem Grundsaze: "die Hälfte des Vermögens sei zu besteuern", verfahren; Heiden